

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Januar 1973

Nummer 1

An die

## Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landes- und Kommunalverwaltung in Nordrhein-Westfalen

**Z**

um Jahreswechsel danke ich allen Mitarbeitern der Landesverwaltung und der Kommunalverwaltungen in Nordrhein-Westfalen für die geleistete Arbeit und den persönlichen Einsatz. Durch ihre Tätigkeit haben sie auch im vergangenen Jahr wieder einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung unseres Gemeinwesens geleistet.

Die vor uns liegenden Aufgaben, beispielsweise auf den Gebieten des Schul- und Bildungswesens, der Jugend-, Gesundheits- und Sozialpflege, des Umweltschutzes, der Stadtsanierung, des öffentlichen Nahverkehrs und der Raumordnung, lassen für den öffentlichen Dienst neue Verpflichtungen erwachsen, die von jedem einzelnen den vollen Einsatz erfordern. Die moderne Verwaltung benötigt auf allen Ebenen aktive Mitarbeiter, die durch eigene Initiative und Gestaltungskraft zur Förderung des Gemeinwohls das Bestmögliche beitragen.

Um die Leistungsfähigkeit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu erhalten und zu steigern, wird die Aus- und Fortbildung weiterhin ein besonderes Gewicht haben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Landesregierung beschlossen hat, auch die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes in unserem Lande im Bildungsniveau und damit in den Ausbildungsinhalten und -methoden anzuheben und in Fachhochschulen durchzuführen.

Daneben hat sich die Landesregierung im vergangenen Jahr weiter darum bemüht, die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die zur Erfüllung der ständig steigenden und immer komplexer werdenden Aufgaben der öffentlichen Hand notwendig sind.

Die kommunale Neugliederung ist wiederum einen Schritt vorangekommen. Die Lösung der schwierigen Probleme der Gebietsreform der Ballungsgebiete an Rhein und Ruhr tritt in ein entscheidendes Stadium. Es ist damit zu rechnen, daß die Neugliederung im Zusammenwirken mit allen politisch verantwortlichen Kräften in den nächsten Jahren erfolgreich abgeschlossen werden kann. Fragen der Funktionalreform werden dann in den Vordergrund treten.

Die Träger öffentlicher Aufgaben werden künftig die steigenden Anforderungen der Gesellschaft ohne die automatisierte Datenverarbeitung nicht mehr zufriedenstellend erfüllen können. Die Landesregierung hat deshalb einen Gesetzentwurf eingebracht, der den wirtschaftlichen Aufbau leistungsfähiger Datenverarbeitungszentralen fördern, die Zusammenarbeit sicherstellen und zu einem Gesamtsystem integrierter Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung unseres Landes führen soll.

Auch im kommenden Jahr werden wir mit großer Aufmerksamkeit radikale Ansätze und Strömungen in unserer Gesellschaft beobachten müssen. Zwar ist den radikalen Kräften bei den Wahlen zum 7. Deutschen Bundestag eine eindeutige Absage erteilt worden. Es darf aber nicht überschien werden, daß verschiedene radikale Gruppen mit verstärkter Aktivität versuchen, ihre Ziele durchzusetzen und damit unsere freiheitliche demokratische Grundordnung zu gefährden.

Mit meinem Dank für den im vergangenen Jahr geleisteten Einsatz verbinde ich alle guten Wünsche für ein erfolgreiches Jahr 1973.

Namens der Landesregierung

Der Innenminister  
Willi Weyer

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	11. 12. 1972	RdErl. d. Innenministers Allgemeine Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Landeszustellungsgesetz (LZG) . . . . .	3
203010	9. 12. 1972	VwVO d. Innenministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (APOgD – Allg. Verw.) . . . . .	4
203204	12. 12. 1972	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	12
230	30. 11. 1972	Bek. d. Chefs der Staatskanzlei Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen für den Teilabschnitt des Kreises Tecklenburg . . . . .	20
8300	5. 12. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kieferorthopädische Behandlung im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz . . . . .	20

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	Ministerpräsident Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	21
8. 12. 1972	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei Bek. – Königlich Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf . . . . .	24
12. 12. 1972	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. – Auflösung der Betreuungsstelle für heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge in Münster	24
11. 12. 1972	Landeswahlleiter Bek. – Landtagswahl 1970 – Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste . . . . .	24

## I.

2010

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften  
— AVV — zum Landeszustellungsgesetz (LZG)**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 12. 1972 —  
I C 2/17—21.125

Das Landeszustellungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213), geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 263), ist durch Gesetz vom 21. November 1972 (GV. NW. S. 370) — SGV. NW. 2010 — erneut geändert worden. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften — AVV — zum Landeszustellungsgesetz — LZG — (RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1957 — SMBL. NW. 2010 —) werden daher wie folgt geändert:

1 Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des § 5 des Landeszustellungsgesetzes — LZG — vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1972 (GV. NW. S. 370), — SGV. NW. 2010 —, werden die folgenden Verwaltungsvorschriften erlassen.“

2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Landeszustellungsgesetz (LZG) und die durch § 1 Abs. 1 für anwendbar erklärt Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 1972 (BGBl. I S. 789), — VwZG — gelten für den Gesamtbereich der Landesverwaltung **mit Ausnahme der Landesfinanzbehörden**, für die Kommunalverwaltung und die der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“

2.2 In Absatz 3 wird der Satz 2 gestrichen.

2.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Verwaltungszustellungsgesetz gilt auch für Zustellungen an Bewohner der DDR. Dabei sind die Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 13. Dezember 1966 (Anlage 8) zu beachten.“

Anlage 8

3 Nummer 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

3.1 Die Buchstaben b) und c) erhalten folgende Fassung:

„b) bei Einspruchs- und Beschwerdeentscheidungen,  
c) bei Ladungen, Frist- und Terminbestimmungen, soweit nicht schon gesetzlich vorgeschrieben (z. B. § 56 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung; § 63 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz; § 53 Abs. 1 Finanzgerichtsordnung).“

3.2 Es wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) bei der Übersendung wichtiger Urkunden.“

3.3 Nach Buchstabe d) wird folgender Satz angefügt:

„Widerspruchsbescheide nach § 73 Abs. 3 VwGO und nach § 85 Abs. 3 Satz 1 SGG sind stets nach den Vorschriften des VwZG zuzustellen; ausgenommen sind Widerspruchsbescheide bei der Heranziehung zu öffentlichen Abgaben (vgl. Nummer 20 Abs. 1 Satz 2).“

4 In Nummer 4 Abs. 1 werden in der Klammer die Worte „§ 53 OWiG“ gestrichen.

5 In Nummer 5 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) Buchstabe a) gilt nicht für Postzustellungsaufträge in die DDR. Solche Postzustellungsaufträge sind nach Nummer 2 der Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 13. Dezember 1966 auszuführen (siehe Anlage 8).“

6 In Nummer 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nummer 5 Abs. 4 gilt entsprechend.“

7 Nummer 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach dem Wort „Steuerberater“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Steuerbevollmächtigte“ werden ein Komma und die Worte „Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften“ angefügt.

8 Nummer 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Benennung eines Bevollmächtigten berechtigt die Behörde, an diesen zuzustellen. Sie ist zur Zustellung an den Bevollmächtigten verpflichtet, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat oder wenn sie sonst hierzu gesetzlich verpflichtet ist (vgl. § 8 Abs. 1 und 4).“

9 Nummer 19 wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu § 15 Abs. 4:

Die Ermessensentscheidung, ob in den Fällen des § 15 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) ein Auszug des zu zustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften einmalig oder mehrere Male zu veröffentlichen ist, hängt jeweils vom Ergebnis eines Kosten-Nutzenvergleichs (Verwaltungsaufwand im Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu den Erfolgsaussichten) ab.“

9.2 Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Zu § 15 Abs. 5:

Die Berechtigung der Behörden, in den Fällen des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) einen Suchvermerk im Bundeszentralregister niederzulegen, ergibt sich aus § 25 des Bundeszentralregistergesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243). Welche anderen Nachforschungen geeignet sein können, den Aufenthaltsort des Empfängers festzustellen, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Eine erneute Einschaltung der Meldebehörden wird normalerweise keinen Erfolg bringen, weil deren Feststellungen, daß der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist, nach Absatz 2 Buchstabe a) eine Voraussetzung der öffentlichen Zustellung ist.“

9.3 Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen und durch folgenden neuen Absatz 5 ersetzt:

„(5) Wenn bei öffentlicher Zustellung die Anschrift des Empfängers bekannt ist und Postverbindung besteht, so ist ihm die öffentliche Zustellung und der Inhalt des Schriftstücks formlos mitzuteilen.“

10 Nummer 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die förmliche Zustellung von Bescheiden und Rechtsmittelentscheidungen kann bei Heranziehung zu öffentlichen Abgaben von allen Behörden im Sinne des § 1 LZG, die derartige Abgaben einzuziehen haben, durch Zusendung eines einfachen Briefes ersetzt werden. Dies gilt auch für Widerspruchsbescheide. Das bedeutet keinen Verstoß gegen § 73 Abs. 3 Satz 1 VwGO; denn diese Vorschrift bestimmt nur, daß Widerspruchsbescheide zuzustellen sind, nicht aber, wie die Zustellung zu erfolgen hat (vgl. Beschuß des Bundesverwaltungsgerichts v. 1. 7. 1971 — VII CB 23.69 —).“

11 Das in Nummer 7 Abs. 1 angeführte Muster Anlage 3a erhält im Schlussatz folgende Fassung:

„Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich dieses Schriftstück — diese Sendung\*) — heute erhalten habe.

..... den .....

\*) Nichtzutreffendes streichen“.

— MBl. NW. 1973 S. 3.

203010

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen  
Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(APOgD-Allg. Verw.)**

VwVO d. Innenministers v. 9. 12. 1972 —  
II A 2 — 2.60.13 — 1/72

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 192), — SGV. NW. 2030 — wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1960 (SMBL. NW. 203010) wird wie folgt geändert:

**1. § 4 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Regierungspräsidenten“ das Wort „(Einstellungsbehörden)“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Vor der Einstellung sind von den Bewerbern eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, ein ärztliches Gesundheitszeugnis und ein Führungszeugnis beizubringen.

**2. § 5 wird wie folgt geändert:**

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Ausbildung hat zum Ziel

1. vertieftes Fachwissen auf rechtlichem Gebiet und die Fähigkeit, Rechtsnormen anzuwenden, zu vermitteln,
2. wirtschaftliches Denken in der Verwaltung zu fördern,
3. die Techniken der Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung zu erlernen,
4. in der System- und Methodenlehre zu schulen,
5. Verständnis für gesellschaftliche Zusammenhänge und für staats-, verwaltungs- und wirtschaftspolitische Gegenwartsfragen zu wecken.

b) Satz 3 wird gestrichen.

**3. In § 6 erhält Absatz 3 folgende Fassung:**

(3) Der Vorbereitungsdienst kann vom Leiter der Einstellungsbehörde höchstens um ein Jahr verlängert werden, wenn der Anwärter das Ziel der praktischen Ausbildung nicht erreicht hat.

**4. § 7 erhält folgende Fassung:**

**§ 7**  
**Ausbildungsleiter**

(1) Der Leiter der Einstellungsbehörde bestellt einen Beamten des höheren Dienstes zum Ausbildungsleiter.

(2) Der Ausbildungsleiter hat die Aufgabe, die praktische Ausbildung der Anwärter zu überwachen und den theoretischen Unterricht zu leiten. Er soll die Anwärter daneben in persönlicher Hinsicht betreuen. In regelmäßigen Abständen hat der Ausbildungsleiter die Dozenten und Ausbilder über aktuelle Probleme der Ausbildung zu unterrichten und auf die Beseitigung von Mängeln hinzuwirken. An den Besprechungen sollen die gewählten Sprecher der in Frage kommenden Ausbildungsgruppen teilnehmen. Ebenso sind in regelmäßigen Abständen Besprechungen zwischen dem Ausbildungsleiter und den Auszubildenden durchzuführen.

5. In § 9 wird in Absatz 2 das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch das Wort „Einstellungsbehörde“ ersetzt.

6. In § 10 wird in Absatz 2 als Satz 3 angefügt:  
An jedem Ausbildungsort ist der Anwärter von einem erfahrenen und durch den Ausbildungsleiter bestimmten Ausbilder zu betreuen.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „Ausbildungsdezernaten“ durch das Wort „Ausbildungsstellen“ ersetzt.

b) Als Absatz 4 wird angefügt:

(4) Im dritten Ausbildungsjahr ist der Anwärter jeweils im letzten Monat der Ausbildungsschritte wie ein Sachbearbeiter zu beschäftigen. In dieser Zeit soll er auch regelmäßig zu Besprechungen und zum Vortrag beim Dezernenten zugezogen werden.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Anwärter ist für die Dauer von sechs Monaten einer Amts- oder Gemeindeverwaltung zur Ausbildung zu überweisen, sofern er sich nicht für eine Ausbildung nach § 13 entscheidet; die Möglichkeit, den Anwärter auch während der Ausbildungsschritte 2 und 3 (Anlage 1) einer **Anlage 1** Gemeinde oder einem Gemeindeverband zu überweisen, bleibt unberührt.

b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

9. § 13 erhält folgende Fassung:

**§ 13**

Praktische Ausbildung  
beim Statistischen Landesamt  
Nordrhein-Westfalen

(1) Der Anwärter wird auf Antrag an Stelle der Ausbildung nach § 12 für die Dauer von sechs Monaten dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen zugewiesen.

(2) Der Anwärter soll in diesem Abschnitt eine Ausbildung in der elektronischen Datenverarbeitung und einen Einblick in die Statistik erhalten.

10. § 14 erhält folgende Fassung:

**§ 14**

Befähigungsberichte

Für jeden Anwärter ist nach Beendigung eines jeden Ausbildungsschrittes von dem Ausbilder oder, wenn er während des Ausbildungsschrittes mehreren Ausbildern zugewiesen war, von ihnen gemeinsam ein Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 2 abzugeben. Der Befähigungsbericht ist über den Dezernenten dem Ausbildungsleiter vorzulegen; bei Ausbildungsschritten, die nicht bei der Einstellungsbehörde abgeleistet werden, übersendet die ausbildende Behörde dem Regierungspräsidenten den Befähigungsbericht.

11. § 15 erhält folgende Fassung:

**§ 15**

Theoretischer Unterricht

(1) Der theoretische Unterricht wird nach einem vom Innenminister erlassenen Lehr- und Stoffverteilungsplan bei der Einstellungsbehörde und in geschlossenen Lehrgängen erteilt. Auf die praxisbezogene Darstellung des Unterrichtsstoffes, möglichst vom praktischen Fall ausgehend, ist zu achten. Dem Unterrichtsgespräch und der Gruppenarbeit sind der Vorrang gegenüber dem Vortrag einzuräumen.

- (2) Zur Ergänzung des Unterrichts sind im dritten Ausbildungsjahr einmal wöchentlich, möglichst am Nachmittag des Unterrichtstages, Arbeitsgemeinschaften einzurichten.
- (3) Der Anwärter ist verpflichtet, sein fachliches Wissen durch häusliche Arbeiten im Selbststudium zu vertiefen.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird gestrichen.
  - Vor dem bisherigen Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung gestrichen; außerdem wird in Satz 1 das Wort „ferner“ gestrichen.
13. In § 17 Abs. 1 Satz 2 sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch das Wort „Einstellungsbehörde“ ersetzt.
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
Es kann bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen um höchstens ein Jahr gekürzt werden.
  - In Absatz 3 werden die Worte „in besonderen Einzelfällen“ gestrichen; Buchstabe c) erhält folgende Fassung:  
c) das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder durch die zuständige Behörde anerkannten Fachoberschule oder zweijährigen höheren Handelsschule besitzt.
15. § 24 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird in Satz 1 Halbsatz 1 und in Satz 2 Halbsatz 1, in Absatz 4 wird in Satz 1 jeweils das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch das Wort „Einstellungsbehörde“ ersetzt.
  - In Absatz 3 werden in Satz 4 die Worte „Der für das Dezernat bestimmte Ausbildungsbeamte (§ 7 Abs. 4)“ durch die Worte „Der Ausbilder (§ 10 Abs. 2 Satz 3)“ ersetzt.
  - Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
§ 14 findet entsprechende Anwendung; der Befähigungsbericht ist nach dem Muster der Anlage 3 Anlage 3 abzugeben.
16. In § 26 wird in Satz 1 das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch das Wort „Einstellungsbehörde“ ersetzt.
17. In § 44 Abs. 1 wird in Satz 3 die Zahl „13.“ gestrichen.
18. Die Anlage 1 erhält die Fassung, die sich aus der Anlage 1 Anlage 1 zu dieser VwVO ergibt.
19. Die Anlage 2 erhält die Fassung, die sich aus der Anlage 2 Anlage 2 zu dieser VwVO ergibt.
20. Die Anlage 3 erhält die Fassung, die sich aus der Anlage 3 Anlage 3 zu dieser VwVO ergibt.
21. Der Anlage 4 wird in Abschnitt II Nr. 2 angefügt:  
Hat sich der Prüfling für eine Ausbildung nach § 13 entschieden, sind Grundkenntnisse in der Elektronischen Datenverarbeitung nachzuweisen.

## Artikel II

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Fassung dieser Verwaltungsverordnung ist erstmals auf die Anwärter anzuwenden, die am 1. August 1971 eingestellt wurden.

**Ausbildungsplan  
für den Vorbereitungsdienst der Regierungsinspektoranwärter**

Ausbildungsgebiete	Dauer (Monate)	Als Ausbildungsstellen kommen in Betracht
1. Einführen in den Beruf	1	Lehrgang
2. Organisation und Geschäftsablauf — Einführen in die Organisation einer Behörde; Geschäfts- und Dienstverteilung; Geschäftsordnung und -ablauf vom Posteingang bis zum Postausgang; Hilfsdienste; Karteisysteme und Registratur; Aktenordnung und -haltung; Beschaffungswesen, Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung; Pressewesen —	1½	Regierungspräsident (Dez. 12 unter Hinzuziehung von Sachgebieten verschiedener Dezernate), sonstige Behörden und Einrichtungen
3. Haushalt und Finanzwesen — Mitwirken beim Aufstellen von Beiträgen, Vorschlägen, Haushaltsplänen; Anfordern von Haushalts-(Betriebs-)mitteln; Zuweisen von Mitteln; Fertigen von Kassenanweisungen; Führen der HUL und Anschreibelisten; Inventarisierung —	1½	Regierungspräsident (Dez. 12 unter Hinzuziehung von Sachgebieten verschiedener Dezernate), sonstige Behörden und Einrichtungen
4. Personalwesen (je 2 Monate für Beamten- sowie Tarifangelegenheiten) — Bearbeiten von Personalien von der Einstellung bis zur Entlassung (Ruhestand); Berechnen der Bezüge; Arbeitsplatzbewertungen; Beurteilungen; Angelegenheiten der Personalvertretung —	4	Regierungspräsident (Dez. 11, 25, 31, 44), nachgeordnete Behörden, Hochschulen
5. Wirtschaftliche Angelegenheiten — Bearbeiten von Vorgängen aus den Gebieten des Reise-, Umzugskosten- und Beihilfenrechts, der Trennungsschädigungsverordnung sowie der Vorschussrichtlinien —	3	Regierungspräsident (Dez. 12, 25, 44), nachgeordnete Behörden, Hochschulen
6. Buchführung und Rechnungsprüfung — Buchführung in den Kassen; Abschlüsse, Abrechnungsverfahren; Rechnungslegung; Nachprüfen von Kassenanweisungen, Rechnungsprüfung; Kassenprüfung —	2	Regierungspräsident (Dez. 13, 14, 32)
7. Zwischenlehrgang mit Prüfung	2	Lehrgang
8.1 Selbstverwaltung — Mitarbeit bei der Vorbereitung von Sitzungen; Ausarbeiten von Beschußvorlagen; Teilnahme an Sitzungen; Protokollführung — — Praxisnahe Erledigung von Ordnungsangelegenheiten durch Verhandlung, Ortsbesichtigung und Bescheid — — Bearbeiten von Sozialfällen; Verhandeln mit dem Publikum — oder	6	Amt oder Gemeinde (Haupt-, Ordnungs- und Sozialamt)
8.2 Elektronische Datenverarbeitung und Statistik — Einführen in die Grundkenntnisse der Datenverarbeitung, des Aufbaus und der Arbeitsweise einer Datenverarbeitungsanlage, der Speicherungsformen und Verarbeitungsmöglichkeiten; Erlernen einer Programmiersprache, praxisnahes Anfertigen und Austesten von Programmiten oder einfachen Programmen; praktische Übungen an einer Datenverarbeitungsanlage — — Einführen in die statistische Methodik —	6	Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Ausbildungsgebiete	Dauer (Monate)	Als Ausbildungsstellen kommen in Betracht
9. Besondere Verwaltungsaufgaben — Bearbeiten von Vorgängen, die in der Regel nicht im formellen Verwaltungsverfahren erledigt werden —	3	Regierungspräsident (Dez. 22, 24, 31, 35, 62, 65)
10. Ordnungsangelegenheiten (je 3 Monate in 2 Dezernaten) — Bearbeiten von Bescheiden und Widersprüchen sowie gutachtlichen Vermerken für den Entwurf; Arbeitstechnik (Diktat usw.); Aktenvortrag beim Dezernenten — In jedem Dezernat soll der Anwärter in den letzten 4 Wochen seiner Ausbildung wie ein Sachbearbeiter eingesetzt werden.	6	Regierungspräsident (Dez. 21, 23, 24, 25, 34, 52, 53, 64)
11. Angelegenheiten der leistenden Verwaltung — Bearbeitung von Bescheiden und sonstigen Entwürfen sowie Zuschüssen; Arbeitstechnik; Aktenvortrag — In dem Dezernat soll der Anwärter in den letzten 4 Wochen seiner Ausbildung wie ein Sachbearbeiter eingesetzt werden..	3	Regierungspräsident (Dez. 24, 36, 44, 45, 51, 55, 64)
12. Abschlußlehrgang mit Prüfung	3	Lehrgang

**Anmerkung:**

Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ist verbindlich, lediglich die Abschnitte 10 und 11 können in der Reihenfolge gewechselt werden.

Der Urlaub ist wie folgt zu gewähren:

Während des ersten Ausbildungsjahres im Abschnitt 6 während des zweiten Ausbildungsjahres im Abschnitt 9 für das dritte Ausbildungsjahr nach der Prüfung.

(Ausbildungsstelle)

(Datum)

**Beurteilung über die praktische Ausbildung**

Name: .....

Einstellungsjahrgang: .....

Ausbildungsabschnitt: .....

vom: .....

bis: .....

Falls der Anwärter während des Ausbildungsabschnittes mehreren Ausbildern zugewiesen war: Sind diese bei der Beurteilung beteiligt worden?

---

1. Persönlichkeit

1. Auftreten	
2. Auffassungsgabe	

---

2. Verhalten in der Ausbildung

1. Arbeitsfreude und Fleiß	
2. Zuverlässigkeit und Gründlichkeit	
3. Pünktlichkeit	
4. Ordnungssinn	

**3. Leistungen**

(Nur auszufüllen bei den Ausbildungsabschnitten 9, 10 und 11)

1. Selbständigkeit bei der Aufgabenerfüllung	
2. Entschlußkraft	
3. Ausdrucksvermögen a) schriftlich b) mündlich	
4. Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse	
4. Besondere Stärken und Schwächen des Anwärter	

**5. Gesamtergebnis**

Der Beurteilte hat nach dem bisherigen Stand der Ausbildung gezeigt, daß er den an einen Anwärter der Laufbahn des gehobenen Dienstes zu stellenden Anforderungen

- nicht
- noch nicht
- zwar nicht mängelfrei, aber im ganzen noch
- im allgemeinen
- voll
- in besonderem Maße

entspricht.

Der Befähigungsbericht wurde am ..... mit dem Anwärter besprochen.

(Sichtvermerk des Beurteilten)

(Unterschrift des Ausbilders)

(Sichtvermerk des Dezernenten)

(Sichtvermerk des Ausbildungsleiters)

**Anlage 3**  
(zu § 24 Abs. 5)

(Ausbildungsstelle)

(Datum)

**Beurteilung über die praktische Ausbildung**

Name: .....

Einstellungsjahrgang: .....

Ausbildungsabschnitt: .....

vom: .....

bis: .....

Falls der Praktikant während des Ausbildungsabschnittes mehreren Ausbildern zugewiesen war: Sind diese bei der Beurteilung beteiligt worden?

---

1. Persönlichkeit

1. Auftreten	
2. Auffassungsgabe	

---

2. Verhalten in der Ausbildung

1. Arbeitsfreude und Fleiß	
2. Zuverlässigkeit und Gründlichkeit	
3. Pünktlichkeit	
4. Ordnungssinn	

---

3. Besondere Stärken und Schwächen  
des Praktikanten

--	--

4. Gesamtergebnis

Der Beurteilte hat nach dem bisherigen Stand der Ausbildung gezeigt, daß er den an einen Verwaltungspraktikanten zu stellenden Anforderungen

- nicht
- noch nicht
- zwar nicht mängelfrei, aber im ganzen noch
- im allgemeinen
- voll
- in besonderem Maße

entspricht.

Der Befähigungsbericht wurde am ..... mit dem Verwaltungspraktikanten besprochen.

.....  
(Sichtvermerk des Beurteilten)

.....  
(Unterschrift des Ausbilders)

.....  
(Sichtvermerk des Dezernenten)

.....  
(Sichtvermerk des Ausbildungsleiters)

203204

**Verwaltungsverordnung  
zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung  
von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und  
Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 12. 1972 —  
B 3100 — 0.7 — IV A 4

I. Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBL. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Die Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Rezeptgebühr“ durch die Worte „des Kostenanteils nach § 182 a Abs. 1 RVO“ ersetzt.
    - b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „die Rezeptgebühr“ durch die Worte „den Kostenanteil nach § 182 a Abs. 1 RVO“ ersetzt.
    - c) In Absatz 2 wird der Punkt nach Satz 3 durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„es sei denn, daß aus den eingereichten Unterlagen zu erkennen oder der Festsetzungsstelle allgemein bekannt ist, wie sich die Kassenleistung errechnet.“
  2. Die Überschrift über Nummer 9.1 erhält folgende Fassung:  
„9 Zu § 4 Nr. 3“
  3. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9.3; die Worte „Zu § 4 Nr. 3 Abs. 2“ werden gestrichen.
  4. In Nummer 11 und 11.2 werden die Worte „§ 4 Nr. 6“ jeweils durch die Worte „§ 4 Nr. 7“ ersetzt.
  5. In Nummer 12.3 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
  6. Nach Nummer 12.3 werden folgende Nummern 12.4 und 12.5 angefügt:
- 12.4 Bei orthopädischen Maßschuhen sind die Aufwendungen um den Betrag für eine normale Fußbekleidung zu kurzen. Als Kürzungsbetrag sind 40,— DM bei Kindern bis zu 12 Jahren 25,— DM anzusetzen.
  - 12.5 Betragen die beihilfefähigen Aufwendungen für ein in § 4 Nr. 10 BVO nicht aufgeführtes Hilfsmittel mehr als 250,— DM und hat der Beihilfeberechtigte die erforderliche vorherige Anerkennung nicht eingeholt, so sind die Aufwendungen bis 250,— DM beihilfefähig. § 13 Abs. 9 Satz 1 BVO bleibt unberührt.“
  7. In Nummer 16.1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
  8. Die Nummer 20.4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Aufwendungen, die im Kleinen Walsertal, in Sanatorien in Badgastein und Hofgastein sowie in dem Hochgebirgsanatorium Valbella in Davos-Dorf und der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang entstehen, sind wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln.“
  9. Die Nummer 21 a wird gestrichen.
  10. In Nummer 24 wird folgender Absatz angefügt:  
„Die Beihilfeberechtigten sind anzuhalten, in allen Fällen, in denen Leistungen anderer Stellen bei der Beihilfenberechnung unberücksichtigt bleiben, die Originalbelege vorzulegen.“
- II. Der Antragsvordruck auf Gewährung einer Beihilfe — Anlage 1 — (erstes Blatt) wird durch den diesem **Anlage 1** Erlaß beigefügten Vordruck ersetzt.
- III. Das Heilbäderverzeichnis — Anlage 3 — wird durch **Anlage 3** das diesem Erlaß beigeigte Verzeichnis ersetzt.
- IV. Abschnitt I Nr. 5 ist auf die Kosten anzuwenden, die nach dem 31. 12. 1972 entstanden sind.

# Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

Anlage 1

An

Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen	
Name, Vorname	Amtsbezeichnung (bei Angestellten: Vergütungsgruppe)
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Telefon	
Dienststelle bzw. letzte Dienststelle	Seit wann ununterbrochen im öffentlichen Dienst
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend	seit

Ich beantrage eine Beihilfe zu den in der Anlage aufgeführten und durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen.

1.	Kinderzuschlagsberechtigende Kinder (falls nicht für die gesamten 12 Monate vor der Antragstellung Kinderzuschlag gezahlt wurde, ist hinter dem Namen des Kindes zu vermerken, seit wann oder bis wann Kinderzuschlag gezahlt worden ist).								
	Name, Vorname 1.	Geburtsdatum	Name, Vorname 4.	Geburtsdatum					
	2.		5.						
	3.		6.						
	Werden Aufwendungen geltend gemacht: für Kinder, für die Kinderzuschlag nur zur Hälfte bezogen wird? für verheiratete kinderzuschlagsberechtigte Kinder, deren Ehegatte beihilfeberechtigt ist? für nicht selbst beihilfeberechtigte Stiefkinder, für die der Kinderzuschlag einem natürlichen Elternteil gezahlt wird?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, für das Kind/die Kinder unter Nr. _____	Ich erkläre hiermit gleichzeitig, daß der andere Beihilfeberechtigte zu den geltend gemachten Aufwendungen keine Beihilfe beantragt.				
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, für das Kind/die Kinder unter Nr. _____	<input type="checkbox"/> ja, für das Kind/die Kinder unter Nr. _____					
2.	Sind oder waren Ehegatte oder kinderzuschlagsberechtigte Kinder in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung berufstätig (ggf. auch in einem Ausbildungsverhältnis) oder Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge?								
	<input type="checkbox"/> ja (Falls eine dieser Personen selbst beihilfeberechtigt ist oder war, bitte rechts ankreuzen)								
	Name des Berufstätigen – Versorgungsempfängers		tätig von – bis	Name und Anschrift des Arbeitgebers			<input type="checkbox"/>		
							<input type="checkbox"/>		
							<input type="checkbox"/>		
3.	Die Personen, für die hiermit eine Beihilfe beantragt wird, sind wie folgt gegen Krankheit versichert bzw. haben auf Grund von Rechtsvorschriften (z. B. Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappenschaftsgesetz, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung zu den geltend gemachten Aufwendungen:								
	Bezeichnung der Personen*)	Nicht versichert	Privat versichert	Pflicht-versichert in einer RVO- oder Ersatz-kasse	Freiwillig versichert in einer RVO- oder Ersatz-kasse	Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 405 RVO wurde gezahlt**)	Bei Ansprüchen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften: Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung		
	1	2	3	4	5	6 für die Zeit vom bis	7 in Höhe von DM mtl.	8 Höhe des KV-Beitrags	9
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
4.	Wurden Aufwendungen durch einen Unfall verursacht?								
	<input type="checkbox"/> nein								
	<input type="checkbox"/> ja Name und Anschrift des Ersatzpflichtigen oder Begründung, warum keine Ersatzpflicht besteht, auf bes. Blatt								

\*) Es können folgende Abkürzungen eingetragen werden:

Antragsteller = A, Ehegatte = E, Kinder = K + lfd. Nr., unter der das Kind bei Ziffer 1 eingetragen ist (K 1, K 2, K 3 usw.)

\*\*) Die Angaben in Spalte 6 sind nur für die letzten zwölf Monate vor der Antragstellung erforderlich; für Personen, für die ein Zuschuß nach § 405 RVO nicht gezahlt wurde, bitte „nein“ in Spalte 6 einsetzen.

In Spalten 7 und 8 sind der Beitragszuschuß und der Krankenversicherungsbeitrag für den Antragsmonat anzugeben.

5. a)	<b>Nur auszufüllen</b> von Antragstellern, die für den Ehegatten eine Beihilfe beantragen:	<p>1. Wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihres Ehegatten im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 30 000 DM übersteigen?</p> <p><input type="checkbox"/> nein      <input type="checkbox"/> ja</p> <p>Bei voraussichtlichen Einkünften über 25 000 DM ist die geschätzte Höhe der Einkünfte anzugeben: ..... DM</p> <p>Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, die Beihilfe für meinen Ehegatten ohne besondere Auflösung zurückzuzahlen, falls der Gesamtbetrag seiner Einkünfte im lfd. Kalenderjahr 30 000 DM übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen zu Aufwendungen, für die der Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält).</p> <p>2. Steht ein Krankheitsfall, für den Aufwendungen geltend gemacht werden, in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit Ihres Ehegatten?</p> <p><input type="checkbox"/> nein      <input type="checkbox"/> ja</p>																					
b)	von Versorgungsempfängern, die außerhalb des öffentlichen Dienstes tätig sind oder waren:	Steht ein Krankheitsfall, für den Aufwendungen geltend gemacht werden, in einem ursächlichen Zusammenhang mit Ihrer jetzigen oder früheren Berufstätigkeit? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja																					
c)	von Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge monatlich 790 DM nicht übersteigen:	Haben Sie oder Ihr Ehegatte andere regelmäßige Einkünfte? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ..... DM monatlich																					
d)	wenn Aufwendungen für Krankheiten geltend gemacht werden, die von Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder für die Versicherungsleistungen auf Dauer eingestellt sind (die Nachweise sind beigelegt):	<p>Um welche der geltend gemachten Aufwendungen handelt es sich?</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Beleg-Nr.</th> <th>Betrag DM</th> <th>Beleg-Nr.</th> <th>Betrag DM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td></td><td>DM</td><td></td><td>DM</td></tr> <tr><td></td><td>DM</td><td></td><td>DM</td></tr> <tr><td></td><td>DM</td><td></td><td>DM</td></tr> </tbody> </table>						Beleg-Nr.	Betrag DM	Beleg-Nr.	Betrag DM		DM										
Beleg-Nr.	Betrag DM	Beleg-Nr.	Betrag DM																				
	DM		DM																				
	DM		DM																				
	DM		DM																				
e)	in Geburtsfällen	Ich beantrage einen Zuschuß für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung <input type="checkbox"/> ja																					
f)	in Geburtsfällen, falls die monatlichen Bruttobezüge des Antragstellers <b>ausschließlich</b> der mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und der Aufwandsentschädigungen die Krankenversicherungspflichtgrenze nicht übersteigen:	<p>1. Ich beantrage eine Zuwendung nach § 9 Abs. 2 BVO <input type="checkbox"/> ja</p> <p>Eine entsprechende Zuwendung (Pauschbetrag) steht mir nach anderen Vorschriften (z. B. RVO) in Höhe von ..... DM zu.</p> <p>2. Meine monatlichen Bruttobezüge <b>ausschließlich</b> der mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und der Aufwandsentschädigungen betragen ..... DM</p>																					
g)	von Ledigen, Verwitweten, Geschiedenen und Getrenntlebenden, wenn Aufwendungen für stationäre Krankenhausbehandlung – einschl. Sanatoriumsbehandlung – und für Heilkuren geltend gemacht werden:	Ich habe einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil ich gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet bin oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf bzw. ein kinderzuschlagsberechtigtes Kind auf meine Kosten anderweit untergebracht, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (nähere Angaben – Name, Verwandtschaftsverhältnis, Grund der Unterhaltsgewährung – auf besonderem Blatt)																					
6.	Ich beantrage die Erhöhung des Bemessungssatzes auf 80 v. H. nach § 12 Abs. 2 BVO (möglich bei stationärer Krankenhausbehandlung – einschließlich Sanatoriumsbehandlung –, stationärer Entbindung, dauernder Anstaltsunterbringung und bei allen zahnärztlichen Leistungen) für die nachstehend aufgeführten Aufwendungen. Alle von Krankenversicherungen zu diesen Aufwendungen erbrachten bzw. zustehenden Leistungen (einschl. Zusatz- und Krankenhaustagegeldversicherungen) sind angegeben und die entsprechenden Belege beigelegt.																						
	Beleg-Nr.	Betrag DM	Leistungen bzw. zustehende Leistungen der Krankenversicherung DM	Beleg-Nr.	Betrag DM	Leistungen bzw. zustehende Leistungen der Krankenversicherung DM																	
		DM	DM		DM	DM																	
		DM	DM		DM	DM																	
7.	Auf die hiermit beantragte Beihilfe habe ich als durch die (Kasse)			Abschlagszahlung <input type="checkbox"/>	Vorschuß <input type="checkbox"/>	am																	
				einen Betrag in Höhe von ..... DM erhalten.																			
8.	<p>Ich bitte, die Beihilfe <input type="checkbox"/> bar zu zahlen</p> <p>zu überweisen auf das Konto Nr. ..... bei (Bank, Sparkasse, Postscheckamt) <input type="checkbox"/></p> <p>Falls Postscheckamt: Dort angegebener Wohnort</p>																						

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sofort der Festsetzungsstelle anzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die von Ehegatten, Kindern, Eltern, Großeltern, Geschwistern oder Verschwägerten ersten Grades durchgeführt worden sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift

## Heilbäderverzeichnis

## Abkürzungen:

BW = Baden-Württemberg  
 By = Bayern  
 He = Hessen  
 Nd = Niedersachsen  
 NW = Nordrhein-Westfalen

RP = Rheinland-Pfalz  
 SAL = Saarland  
 SH = Schleswig-Holstein  
 Ost = Österreich

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
<b>I. Mineral- und Moorbadekuren</b>			
Aachen		NW	174 (Heilquellenkurbetrieb)
Abbach	Kelheim	By	356
Adelholzen	Traunstein	By	657
Aibling	Bad Aibling	By	500
Antogast	Ortenaukreis	BW	484—925
Aspach-Rietenau	Rems-Murr	BW	396
Baden-Baden		BW	153—700
Badenweiler	Breisgau-	BW	450
	Hochschwarzwald		
Badgastein		Ost	1012
Belecke	Arnsberg	NW	359 (Heilquellenkurbetrieb)
Bellingen	Lörrach	BW	250
Bentheim	Bentheim	Nd	50
Bertrich	Cocchem-Zell	RP	165
Bocklet	Bad Kissingen	By	210
Bodendorf	Ahrweiler	RP	75—100
Boll	Göppingen	BW	400
Bonn-Bad Godesberg		NW	65
Bramstedt	Segeberg	SH	14
Brandenburg	Alb-Donau	BW	—
Brücknau	Brücknau	By	311
Buchau	Biberach	BW	587
Daun	Daun	RP	450—700
Ditzelbach	Göppingen	BW	509
Driburg	Höxter	NW	220—440
Dürkheim	Neustadt a. d. Weinstr.	RP	130—250
Dürrheim	Schwarzwald-Baar	BW	700—800
Eberbach	Rhein-Neckar	BW	131—450
Eilsen	Schaumburg-Lippe	Nd	86
Ems	Rhein-Lahn	RP	85
Essen	Wittlage	Nd	170
Feilnbach-Wiechs	Bad Aibling	By	520
Friedrichshall	Heilbronn	BW	158
Füssen-Bad Faulenbach	Füssen	By	804
Füssing	Griesbach/Rottal	By	324
Gaggenau-Rotenfels	Rastatt	BW	143
Gandersheim	Gandersheim	Nd	175
Gögging	Kelheim	By	350
Griesbach	Ortenaukreis	BW	500—1000
Grund	Zellerfeld	Nd	350—500
Hamm/Westf.		NW	64 (Heilquellenkurbetrieb)
Harzburg	Wolfenbüttel	Nd	300—800
Heilbrunn	Bad Tölz	By	690
Hermannsborn	Höxter	NW	265 (Heilquellenkurbetrieb)
Herrenalb	Calw	BW	400—700
Hersfeld	Hersfeld	He	230
Hindelang-Bad Oberdorf	Sonthofen	By	850—1150
Hofgastein		Ost	859
Hönningen	Neuwied	RP	65—100
Holthausen	Tecklenburg	NW	150 (Heilquellenkurbetrieb)
Holzhausen	Lübbecke	NW	80 (Heilquellenkurbetrieb)
Homburg v. d. H.	Obertaunus	He	200

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
Honnef	Rhein-Sieg-Kreis	NW	54—450
Hopfenberg	Minden	NW	52 (Heilquellenkurbetrieb)
Hüsede	Wittlage	Nd	80
Iburg	Osnabrück	Nd	140—330
Imnau	Zollern-Albkreis	BW	400
Ingelfingen	Hohenlohekreis	BW	207
Karlshafen	Hofgeismar	He	150—220
Kellberg	Passau	By	483 (Einzel-Kurbetrieb)
Kissingen	Kissingen	By	201
König/	Erbach	He	180—220
Königshofen im Grabfeld	Königshofen	By	277
Kohlgrub	Garmisch-Partenkirchen	By	904
Kreuth (Wildbad)	Miesbach	By	850
Kreuznach	Bad Kreuznach	RP	104
Krozingen	Breisgau/Hochschwarzwald	BW	233
Krumbach	Krumbach/Schwaben	By	550
Laer	Osnabrück	Nd	150
Liebenzell	Calw	BW	330—435
Lippspringe	Paderborn	NW	140
Ludwigsburg-Hoheneck	Ludwigsburg	BW	293
Lüneburg	—	Nd	15
Meinberg	Detmold	NW	210
Melle	Melle	Nd	50
Mergentheim	Tauberkreis	BW	210
Minden	Minden	NW	42 (Heilquellenkurbetrieb)
Mingolsheim-Langenbrücken	Karlsruhe	BW	119
Münster/Deister	Springe	Nd	132—437
Münster am Stein	Bad Kreuznach	RP	117
Murnau	Weilheim	By	710 (Einzel-Kurbetrieb Ludwigsbad)
Nauheim	Friedberg	He	144
Nenndorf	Grafschaft Schaumburg	Nd	70
Neuenahr	Ahrweiler	RP	92
Neustadt/Saale	Neustadt/Saale	By	240
Nidda-Bad Salzhausen	Büdingen	He	150
Niederbreisig	Ahrweiler	RP	61
Oeynhausen	Minden	NW	71
Orb	Gelnhausen	He	170
St. Peter-Ording	Nordfriesland	SH	0
Peterstal	Ortenaukreis	BW	400—1000
Pyrmont	Hameln/Pyrmont	Nd	112
Raffelberg	Mülheim/Ruhr	NW	26 (Heilquellenkurbetrieb)
Randringhausen	Herford	NW	100 (Heilquellenkurbetrieb)
Rappenau	Heilbronn	BW	237—260
Ravensberg	Halle/Westfalen	NW	100 (Heilquellenkurbetrieb)
Reichenhall	Bad Reichenhall	By	470—1614
Rippoldsau	Freudenstadt	BW	550—1000
Rotenburg-Niedernau	Tübingen	BW	361
Rothenfelde	Osnabrück	Nd	112
Säckingen	Waldshut	BW	300—1000
Salzdorf	Hildesheim-Marienburg	Nd	80—160
Salzgitter	—	Nd	150
Salzig	Rhein-Hunsrück	RP	112
Salzschlirf	Fulda	He	240
Salzuflen	Lemgo	NW	75
Sassendorf	Soest	NW	100
Schlangenbad	Untertaunus	He	300
Schussenried	Biberach	BW	580
Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall	BW	272
Schwalbach	Untertaunus	He	330
Schwartau	Ostholstein	SH	16
Sebastiansweiler	Tübingen	BW	471
Seebruch	Herford	NW	80 (Heilquellenkurbetrieb)
Segeberg	Segeberg	SH	96
Senkelteich	Herford	NW	80 (Heilquellenkurbetrieb)
Soden/Taunus	Main-Taunus	He	140
Soden bei Salmünster	Schlüchtern	He	157
Sooden-Allendorf	Witzhausen	He	150—250
Stehn	Naila	By	600
Stuttgart-Berg	—	BW	230
Stuttgart-Bad Cannstatt	—	BW	220

Ortsnamen	Kreis	Land	Höhe lage (m)
Teinach	Calw	BW	400—500
Tölz	Bad Tölz	By	670
Tönisstein	Mayen-Koblenz	RP	140
Überkingen	Göppingen	BW	455
Vilbel	Friedberg	He	108
Waldliesborn	Beckum	NW	76
Waldsee	Ravensburg	BW	600
Wanne-Eickel	—	NW	53 (Heilquellenkurbetrieb)
Weiler/Allgäu	Lindau/Bodensee	By	630—1000
Westernkotten	Lippstadt	NW	88
Wiesbaden	—	He	80—120
Wiessee	Miesbach	By	735
Wildbad	Calw	BW	430—950
Wildstein	Bernkastel-Wittlich	RP	175
Wildungen	Waldeck	He	330
Wilhelmshaven	—	Nd	0
Wimpfen	Heilbronn	BW	190—230
Windshheim	Uffenheim	By	313
Wurzach	Ravensburg	BW	650—700

**II. Seeheilkuren****1. Nordsee**

Baltrum	Norden	Nd	0
Borkum	Leer	Nd	0
Büsum	Dithmarschen	SH	0
Cuxhaven mit Duhnen und Döse	—	Nd	0
Helgoland	Pinneberg	SH	0
Juist	Norden	Nd	0
Langeoog	Wittmund	Nd	0
Norddorf/Amrum	Nordfriesland	SH	0
Norderney	Norden	Nd	0
St Peter-Ording	Nordfriesland	SH	0
Spiekeroog	Wittmund	Nd	0
Wangeröoge	Friesland	Nd	0
Wenningstedt/Sylt	Nordfriesland	SH	0
Westerland/Sylt	Nordfriesland	SH	0
Wittdün/Amrum	Nordfriesland	SH	0
Wyk auf Föhr	Nordfriesland	SH	0

**2. Ostsee**

Dahme	Ostholstein	SH	0
Glücksburg	Flensburg-Land	SH	0
Grönitz	Ostholstein	SH	0
Haffkrug-Scharbeutz	Ostholstein	SH	0
Kellenhusen	Ostholstein	SH	0
Niendorf	Ostholstein	SH	0
Timmendorfer Strand	Ostholstein	SH	0
Travemünde/Lübeck	—	SH	0

**III. Klimaheilkuren**

Altenau	Zellerfeld	Nd	450—810
Berchtesgaden	Berchtesgaden	By	530—700
Bergzabern	Landau-Bergzabern	RP	200—300
Braunlage	Blankenburg	Nd	560—760
Bühlerhöhe	Rastatt	BW	800
Clausthal-Zellerfeld	Zellerfeld	Nd	600—800
Freudenstadt	Freudenstadt	BW	740—1000
Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen	By	708
Hahnenklee-Bockswiese	Zellerfeld	Nd	600
Harzburg	Wolfenbüttel	Nd	300—800
Herrenalb	Calw	BW	400—700
Hindelang	Sonthofen	By	850—1150
Hinterzarten	Breisgau-Hochschwarzwald	BW	900—1200
Höchenschwand	Waldshut	BW	1015
Hohegeiß	Blankenburg	Nd	642—850
Isny	Ravensburg	BW	720—1120

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
Kluterthöhle	Ennepe-Ruhr	NW	180—350
Königsfeld	Schwarzwald-Baar	BW	760—800
Königstein/Taunus	Obertaunus	He	454
Kreuth	Miesbach	By	780
Lenzkirch	Breisgau-Hochschwarzwald	BW	810—1100
Lindenfels	Bergstraße	He	364
Lippspringe	Paderborn	NW	140
Manderscheid	Bernkastel-Wittlich	RP	400—500
Neutrauchburg	Ravensburg	BW	710
Neuhaus/Solling	Holzminden	Nd	380
Nonnweiler	St. Wendel	SAL	380—450
Oberstaufen	Sonthofen	By	792
Oberstdorf	Sonthofen	By	843
Rengsdorf	Neuwied	RP	300
Rottach-Egern	Miesbach	By	735
Sachs	Osterode/Harz	Nd	360—660
St. Andreasberg	Zellerfeld	Nd	600—800
St. Blasien	Waldshut	BW	800—1200
Schieder	Detmold	NW	200
Schömberg	Calw	BW	650
Tegernsee	Miesbach	By	735
Todtmoos	Waldshut	BW	850—1200
Tölz	Bad Tölz	By	670
Triberg	Schwarzwald-Baar	BW	700—1000
Weiskirchen	Merzig-Wadern	SAL	350—450
Willingen	Waldeck	He	560—843
Winterberg	Brilon	NW	700—842

**IV. Kneippheilkuren**

Aulendorf	Ravensburg	BW	600—670
Bederkesa	Wesermünde	Nd	3—33
Bergzabern	Landau-Bergzabern	RP	200—300
Berleburg	Wittgenstein	NW	450—600
Berneck	Bayreuth	By	400—600
Bevensen	Uelzen	Nd	15
Biberach-Jordanbad	Biberach	BW	540
Boppard	Koblenz	RP	60—531
Borkum	Leer	Nd	0
Camberg	Limburg	He	201
Daun	Daun	RP	450—700
Diez	Rhein-Lahn	RP	190
Endbach	Biedenkopf	He	300
Fallingbostel	Fallingbostel	Nd	42—70
Fredeburg	Meschede	NW	400—818
Freiburg-St. Urban	—	BW	268—274
Friedenweiler	Breisgau-Hochschwarzwald	BW	910
Füssen	Füssen	By	804
Gandersheim	Gandersheim	Nd	175
Gemünd	Euskirchen	NW	350
Gersfeld	Fulda	He	500
Giadenbach	Biedenkopf	He	262
Gras-Ellenbach	Bergstraße	He	395
Grönenbach	Memmingen	By	680
Hennef	Rhein-Sieg-Kreis	NW	70—230
Hiddesen	Detmold	NW	100—300
Hindelang	Sonthofen	By	792
Hopfen am See	Füssen	By	804
Iburg	Osnabrück	Nd	140—330
Kassel-Wilhelmshöhe	—	He	250—600
Kißlegg	Ravensburg	BW	621—650
Konstanz	—	BW	404
Kyllburg	Bitburg-Prüm	RP	300—360
Laasphe	Wittgenstein	NW	333—698
Lauterberg	Osterode/Harz	Nd	280—420
Lüneburg	—	Nd	15
Malente-Gremsmühlen	Osthofenstein	SH	36
Marienberg	Westerburg	RP	500
Melle	Melle	Nd	50
Mölln	Herzogtum Lauenburg	SH	19
Münstereifel	Euskirchen	NW	300—500

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
Oberstaufen	Sonthofen	By	792
Oberstdorf	Sonthofen	By	843—2000
Olsberg	Brilon	NW	343
Ottobeuren	Memmingen	By	664
Oy	Kempten	By	960
Peterstal	Ortenaukreis	BW	400—1000
Prien/Chiemsee	Rosenheim	By	532
Radolfzell-Mettnau	Konstanz	BW	400
Schönmünzach-Schwarzenberg	Freudenstadt	BW	450—600
Sobernheim	Bad Kreuznach	RP	152
St. Blasien	Waldshut	BW	800—1200
Titisee-Neustadt	Breisgau-Hochschwarzwald	BW	850—1200
Überlingen a. B.	Bodenseekreis	BW	408
Vallendar	Koblenz	RP	68
Villingen	Schwarzwald-Baar	BW	704
Waldkirch	Emmendingen	BW	263
Waldsee	Ravensburg	BW	600
Wildemann	Zellerfeld	Nd	420—620
Willingen	Waldeck	He	550
Wörishofen	Mindelheim	By	630
Wolbeck	Münster	NW	56
Ziegenhagen	Witzenhausen	He	212

— MBl. NW. 1973 S. 12.

230

**Genehmigung  
des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungs-  
gemeinschaft Westfalen für den Teilabschnitt des  
Kreises Tecklenburg**

Bek. d. Chefs der Staatskanzlei v. 30. 11. 1972 —  
II A 5 — 60.47

Den Gebietsentwicklungsplan der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen für den Teilabschnitt des Kreises Tecklenburg, der durch Beschuß des Verwaltungs- und Planungsausschusses der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen vom 4. November 1970 aufgestellt wurde, hat der Ministerpräsident mit den in seinem Erlaß vom 10. Juli / 9. August 1972 — II A 5 — 60.47 — enthaltenen Maßgaben im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, genehmigt (§ 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1972 — GV. NW. S. 244 / SGV. NW. 230 —).

Der Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt des Kreises Tecklenburg wird gemäß § 19 des Landesplanungsgesetzes beim Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Münster und beim Oberkreisdirektor in Tecklenburg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

— MBl. NW. 1973 S. 20.

8300

**Kieferorthopädische Behandlung  
im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung  
nach dem Bundesversorgungsgesetz**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 5. 12. 1972 — II B 2 — 4058 — (28/72)

Durch die Änderungsvereinbarung zum Bundesmantelvertrag-Zahnärzte vom 9. Dezember 1971 ist die kieferorthopädische Behandlung von Zahn- und Kieferfehlstellungen, die Krankheiten sind, vom 1. Januar 1972 an in die zahnärztliche Behandlung im Rahmen der kassen-zahnärztlichen Versorgung einbezogen worden; eine entsprechende Vereinbarung ist auch für den Bereich der Ersatzkassen getroffen worden. Sofern versicherte Versorgungsberechtigte danach Anspruch auf kieferorthopädische Behandlung haben, ist ihr Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 2 oder Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 4 BVG ausgeschlossen (§ 10 Abs. 6 Buchst. a BVG); das gilt auch, wenn sich zwei abgeleitete Ansprüche gegenüberstehen.

Mit der Einbeziehung der kieferorthopädischen Behandlung in die kassenzahnärztliche Behandlung sind für die Durchführung dieser Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, die Krankenkassen nach § 18 c Abs. 2 BVG zuständig geworden. Die kiefer-

orthopädische Behandlung ist, sofern sie ambulant durchgeführt wird, der ambulanten zahnärztlichen Behandlung im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 BVG zuzurechnen.

Nach § 11 Abs. 1 letzter Satz BVG sind bei der kieferorthopädischen Behandlung im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung nach Art und Umfang die gleichen Leistungen wie für Versicherte zu erbringen. Die Vergütung der Zahnärzte richtet sich gemäß § 18 c Abs. 4 S. 1 BVG nach den Vereinbarungen, die für die Mitglieder der zuständigen Krankenkasse gelten.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bitte ich, bei der Durchführung der kieferorthopädischen Behandlung den nach der jeweiligen Anspruchsberechnung in Frage kommenden Bundesbehandlungsschein zu verwenden und auf diesen den Berechtigungsschein für die Kfo-Behandlung (Muster 4 der Anlage 2 zum Bundesmantelvertrag-Zahnärzte) aufzukleben. Dieser Berechtigungsschein sieht die Abrechnung der für den kieferorthopädischen Behandlungfall typischen Leistungspositionen vor; allgemeine Verrichtungen können daneben auf dem Bundesbehandlungsschein abgerechnet werden. Außer dem auf diese Weise umgestalteten Bundesbehandlungsschein kann bei der kieferorthopädischen Behandlung im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung das Formblatt „Kieferorthopädischer Behandlungsplan“ (Anlage 8 zum Bundesmantelvertrag-Zahnärzte) verwendet werden, das mit dem Vermerk „BVG“ zu kennzeichnen ist. Als Arbeitgeber bzw. Versicherungsverhältnis kann dabei „Bundesbehandlung“ angegeben werden.

Personen, die nach Bekanntgabe dieses Runderlasses bei den Verwaltungsbehörden der Kriegsopfersversorgung kieferorthopädische Behandlung beantragen wollen, bitte ich an die Krankenkassen zu verweisen. Anträge, über die in dem genannten Zeitpunkt noch nicht entschieden ist, sind an die zuständige Krankenkasse abzugeben.

Wird im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Runderlasses von der Verwaltungsbehörde der Kriegsopfersversorgung bereits kieferorthopädische Behandlung gewährt, so bitte ich, wie folgt zu verfahren:

- a) Handelt es sich um Versicherte oder Angehörige von Versicherten, bei denen der Anspruch nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung zum Ausschuß des Anspruchs nach dem Bundesversorgungsgesetz führt, so sind diese Fälle der Krankenkasse zur Weiterführung der Behandlung vom Beginn des nächsten Kalendervierteljahres an zu übergeben. Daneben ist zu prüfen, ob und inwieweit ein Erstattungsanspruch nach § 81 b BVG besteht.
- b) Handelt es sich um Personen, die kieferorthopädische Behandlung nur nach dem Bundesversorgungsgesetz beanspruchen können, so ist zu prüfen, ob die Behandlung von einem zur Kassenpraxis zugelassenen oder ermächtigten Zahnarzt durchgeführt wird. In diesem Falle ist die Durchführung im Einvernehmen mit dem Zahnarzt auf die neue Rechtslage umzustellen und danach der zuständigen Krankenkasse zu übertragen. In den übrigen Fällen ist die Behandlung bis zu ihrem Abschluß von der Verwaltungsbehörde der Kriegsopfersversorgung fortzuführen.

— MBl. NW. 1973 S. 20.

**II.****Ministerpräsident****Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

<b>A. Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband</b>	<b>Verleihungsdatum</b>
Dr. Dr. Josef Neuberger, Staatsminister a. D., Düsseldorf	31. 8. 1972
<b>B. Großes Verdienstkreuz</b>	
Wilhelm Adam, Landrat a. D., ehem. Hauptgeschäftsführer, Meerbusch 2	2. 8. 1972
Heinrich Austermann, Oberstadtdirektor, Münster/Westf.	27. 10. 1972
Dr. jur. h. c. Gottfried Dossing, Prälat, Aachen	2. 8. 1972
Prof. Helmut Duvernell, Dortmund	10. 10. 1972
Dr. Josef Effertz, Staatsminister a. D., Regierungspräsident a. D., Miel über Rheinbach	7. 7. 1972
Prof. Dr. Martin Eisentraut, komm. Direktor, Bonn	23. 10. 1972
Dr. Christa Hasenclever, ehem. Hauptreferentin, Bonn-Bad Godesberg	7. 7. 1972
Dipl.-Kfm. Werner Mackenroth, geschäftsf. Vizepräsident, Wachtberg-Niederbachem	2. 8. 1972
Dr. Gerd Nickol, Rechtsanwalt und Notar, Hamm	2. 8. 1972
Heinrich Nordloh, Bankdirektor a. D., Münster/Westf.	8. 6. 1972
Lothar Raucamp, Kaufmann, Düsseldorf	22. 9. 1972
Ludwig Schmöle, Generaldirektor, Köln-Merheim	2. 8. 1972
Franz Wosnitza, Prälat, Köln	22. 9. 1972
<b>C. Verdienstkreuz 1. Klasse</b>	
Dr. Richard Brandt, Rechtsanwalt, Düsseldorf	30. 8. 1972
Dr.-Ing. Gerhard Dickopp, Diplom-Ingenieur, Aachen / Berlin	4. 5. 1972
Heinz Fröling, Fabrikant, Bergisch Gladbach	7. 7. 1972
Ernst Graumann, Regierungspräsident, Detmold	15. 11. 1971
Horst Hammel, Gartenbauingenieur, Rösrath-Hoffnungsthal	10. 8. 1972
Dr. Gerhard Hantsche, Studienrat a. D., Essen	30. 8. 1972
Dr. Theodor Herrmann, Finanzpräsident, Köln-Raderthal	30. 8. 1972
Fritz Heymann, Kaufmann, Düsseldorf	7. 7. 1972
Wilhelm Kämper, Kaufmann, Wuppertal-Elberfeld	30. 8. 1972
Prof. Dr. med. Ulrich Kanzow, Chefarzt, Solingen	9. 5. 1972
Dr. Adolf Klütsch, Facharzt, Oberhausen/Rhld.	4. 4. 1972
Dr. med. Hans Graf von Lehndorff, Arzt, Bonn-Bad Godesberg	10. 8. 1972
Dr. Walter Mantell, Rechtsanwalt und Notar, Duisburg	30. 8. 1972
Egon Freiherr von Mauchenheim, gen. Bechtolsheim, Chefredakteur, Bonn-Bad Godesberg	2. 8. 1972
Prof. Dr. med. Gerhard Meyer-Schwickerath, Universitätsprofessor, Essen-Holsterhausen	30. 8. 1972
Elfriede Pfeiffer, Hausfrau, Gelsenkirchen	26. 6. 1972
Dipl.-Ing. Theodor Prumm, Unternehmer, Köln-Lindenthal	9. 5. 1972
Peter Rodheudt, Elektroingenieur, Aachen	9. 5. 1972
Dr. Alois Rummel, Journalist, Bonn-Bad Godesberg	10. 8. 1972
Dr. Wilhelm Sälter, Oberstudienrat a. D., Hagen/Westf.	7. 7. 1972
Dr. med. Ferdinand Schmidt MdB, Medizinaldirektor a. D., Krefeld	21. 9. 1972
Dr. Werner Schollen, Notar, Wuppertal-Elberfeld	10. 8. 1972
Dipl.-Ing. Hermann Schräder, Ltd. Ministerialrat a. D., Düsseldorf	7. 7. 1972
Dr. med. Werner Schulte, Arzt, Oberhausen/Rhld.	9. 5. 1972
Dr.-Ing. Rudolf Stuchtey, Geschäftsführer, Essen	9. 5. 1972
Heinrich Verdong, Buchhändler, Essen	13. 3. 1972
Margarete Zanders, Fabrikantin, Bergisch Gladbach	30. 8. 1972
<b>D. Verdienstkreuz am Bande</b>	
Dr. med. Günter P. Albus, Direktor, Rodenkirchen	4. 7. 1972
Margarete Baldner, Pensionärin, Köln	4. 7. 1972

	Verleihungsdatum
Jakob Berg, Bundesbahnbetrieboberaufseher a. D., Rheinbach	2. 6. 1972
Dr. Karl Josef Blied, Bankdirektor, Düsseldorf	19. 4. 1972
Dr. jur. Irene Block, Wirtschaftsjuristin, Köln-Deutz	4. 7. 1972
Jakob Böcking, Rentner, Eiserfeld	4. 7. 1972
Dr. Hermann Brauer, Oberstudiendirektor a. D., Rheydt	26. 6. 1972
Joseph Braun, Landmaschinenmechanikermeister, Horrem	26. 6. 1972
Wolfgang Burbach, kaufm. Angestellter, Hilchenbach-Dahlbruch	26. 6. 1972
Mia Claas, Hausfrau, Bonn-Bad-Godesberg	4. 7. 1972
Hildegard Comblain, DRK-Schwester, Neheim-Hüsten	19. 4. 1972
Franz Cramer, Gärtnermeister, Salzkotten	1. 2. 1972
Wilhelm Dahmen, Tauchermeister, Rethorn b. Schierbrok	2. 6. 1972
Wilhelm Distelmeier, Kaufmann, Hückeswagen	21. 8. 1972
Walter Dörnfeld, Heimleiter, Arnsberg	2. 6. 1972
Werner Droßel, Hauptschriftleiter, Bad Salzuflen	4. 7. 1972
Heinrich Fischbach, Maler- und Lackierermeister, Wuppertal	21. 7. 1972
Theodor Fröhling, Rentner, Dortmund	26. 6. 1972
Hans Fuß, kaufm. Angestellter, Köln	4. 7. 1972
Inge Galka, Hausfrau, Bergisch Gladbach	4. 7. 1972
Erna Gehring, Gemeindeschwester, Alsdorf	4. 7. 1972
Wilhelm Göcke, Rendant, Coesfeld	21. 7. 1972
Ludger Gudorf, Oberschullehrer a. D., Emsdetten	4. 7. 1972
Oswald Hausdorf, Verwaltungsoberinspektor a. D., Bonn	4. 7. 1972
Wilhelm Heider, Angestellter, Bergisch Gladbach	4. 7. 1972
Theodor Heinrichs, Verwaltungsangestellter, Gelsenkirchen-Buer	2. 6. 1972
Dr. phil. Maximin Heinrichs, Verwaltungsberrat a. D., Mülheim/Ruhr	26. 6. 1972
Bernd Hermes, Regierungsangestellter, Düsseldorf	4. 7. 1972
Dipl.-Ing. Otto Vinzenz Henschel, Jülich	21. 7. 1972
Otto Hillen, Ing. (grad.), Verwaltungsangestellter i. R., Münster/Westf.	26. 6. 1972
Christel Hövel, Fürsorgerin, Wuppertal	4. 7. 1972
Horst Jordan, Dreher, Dortmund-Husen	4. 7. 1972
Heinrich Walter Katterbach, Ordenspriester, Bonn	4. 7. 1972
Hubert Klaaßen, Rentner, Viersen	25. 4. 1972
Ewald Klett, Rentner, Siegburg	2. 6. 1972
Hanna Klüwer, Hausfrau, Porz	19. 4. 1972
Anna Lampmann, Hausfrau, Duisburg-Meiderich	4. 7. 1972
Hans Landrock, Rentner, Merkstein	19. 4. 1972
Dr. Werner Lauer, Bankkaufmann, Lüdenscheid	2. 6. 1972
Dr. Klaus Löffler, Abteilungsleiter, Bonn	21. 7. 1972
Wilhelm Mellmann, Elektroingenieur, Hamm/Westf.	2. 8. 1972
Stefan Franz Mockel, Rentner, Kirchroisdorf	25. 4. 1972
Dipl.-Chem. Hans Momburg, Kaufmann, Bislich Krs. Rees	26. 6. 1972
Willi Monschau, Rentner, Köln-Buchforst	10. 8. 1972
Herbert Multhaupt, Direktor, Gütersloh	10. 8. 1972
Karl Neu, Rentner, Köln-Bickendorf	26. 6. 1972
Josef Neuer, Rentner, Drensteinfurt	16. 3. 1972
Dipl.-Ing. Hans Albert Neuman, Fabrikant, Eschweiler	2. 6. 1972
Otto Overhoff, ehem. Maschinenführer, Herdecke-Ende	4. 7. 1972
Josef Peter, Stellmachermeister, Siegburg	4. 7. 1972
Rudolf Peters, Immobilienmakler, Köln-Sülz	21. 7. 1972
Gerd Pfau, Behördenangestellter, Wuppertal	21. 8. 1972
Dr. Erich Pistor, Syndikus, Wuppertal-Elberfeld	2. 6. 1972
Wilhelm Pommerenke, ehem. Gewerkschaftssekretär, Herne	2. 6. 1972
Hugo Radstaak, Organisationssekretär, Gütersloh	19. 4. 1972
Karl Rauh, Stadtamtmann a. D., Burscheid	21. 7. 1972
Theodor Reinders, Konrektor, Rheinberg Krs. Moers	2. 6. 1972
Herbert Ritzeler, Versicherungskaufmann, Kall	26. 6. 1972
Bernhard-Maria Rosenberg, Oberstudiendirektor a. D., Stolberg	26. 6. 1972
Otto Erich Seidel, Geschäftsführer, Fiestel Krs. Lübbecke	26. 6. 1972

	Verleihungsdatum
Franz Siemerkus, Kaufmann, Wuppertal-Elberfeld	4. 7. 1972
Ludwig Siemes, Rektor a. D., Kleve	25. 4. 1972
Herbert Johannes Schlägel, Angestellter, Gelsenkirchen-Buer	26. 6. 1972
Johannes Schmitz, Landwirt, Kempen-Schmalbroich	2. 6. 1972
Walter Schröder, Verwaltungsamtman, Münster/Westf.	4. 7. 1972
Valentin Schürhoff, Rentner, Kamen	26. 6. 1972
Heinz Schulte, Installateurmeister, Mülheim/Ruhr	4. 7. 1972
Willi Stockhaus, Schlossermeister, Dortmund-Brackel	4. 7. 1972
Irene Utpadel, Hausfrau, Gütersloh	16. 3. 1972
Alfred Weber, Bankdirektor, Siegen-Kaan-Marienborn	26. 6. 1972
Helmut Wegner, Oberamtsrat, Bonn-Bad Godesberg	21. 8. 1972
Charlotte Wendt, Hausfrau, Münster/Westf.	2. 6. 1972
Hubert Westendorf, Lehrer a. D., Coesfeld	19. 4. 1972
Wilhelm Wittrock, Obersteuerrat, Köln-Deutz	2. 8. 1972

**E. Verdienstmedaille**

Bernhard Arendt, Verwaltungsangestellter, Olpe	19. 4. 1972
Ernst Baule, Werkmeister, Soest-Meiningsen	2. 6. 1972
Viktoria Blaszok, Köchin, Orsoy	25. 4. 1972
Heinz Bogusch, Malermeister, Bonn-Bad Godesberg	2. 6. 1972
Eduard Buchholtz, Abteilungsleiter, Dortmund	2. 6. 1972
Peter Derenbach, Verkaufsleiter, Troisdorf-Sieglar	2. 6. 1972
Jakob Dick, Bundesbahnoberbetriebswart a. D., Köln-Dünnwald	4. 7. 1972
Lore Hadulla, Fürsorgerin, Bonn-Bad Godesberg	19. 4. 1972
Agnes Heese, Hausfrau, Ahlen/Westf.	4. 7. 1972
Heinrich Hohoff, Versicherungskaufmann, Bielefeld	16. 3. 1972
Agnes Hunedke, Hausfrau, Königswinter-Niederdollendorf	21. 7. 1972
Margarete Kiel, ehem. Regierungsangestellte, Düsseldorf	21. 8. 1972
Karl Köhne, Justizangestellter, Dortmund-Hörde	4. 7. 1972
Werner Kramer, Kraftfahrer, Wesel	21. 7. 1972
Magdalene Kuban, Jugendleiterin, Wuppertal	26. 6. 1972
Gerhard Menzel, Steueramtsinspektor a. D., Krefeld	26. 6. 1972
Konrad Müller, Posthauptsekretär a. D., Bad Lippspringe	21. 8. 1972
Helene Müller-Pfau, Krankengymnastin, Düsseldorf	2. 8. 1972
Wilhelm Preute, Werkmeister, Düsseldorf-Rath	2. 6. 1972
Kurt Raffelsieper, Konstrukteur, Hückeswagen	19. 5. 1972
August Rauschner, Justizangestellter, Gelsenkirchen	26. 6. 1972
Luise Riechmann, Hausgehilfin, Hartum	21. 7. 1972
Emil Rosendahl, Hammerschmied, Herbede/Ruhr	2. 6. 1972
Johann Wilhelm Siepen, Gastwirt, Dormagen	2. 8. 1972
Agnes Sölken, Köchin, Bergheim-Zieverich	19. 4. 1972
Siegfried Schmock, Geschäftsführer, Wuppertal	4. 7. 1972
Walter Schmolz, Werkmeister, Freudenberg-Niederholzkla	2. 6. 1972
Werner Schürmann, Rentner, Münster/Westf.	26. 6. 1972
Hermann Stein, Verwaltungsarbeiter, Hiltrup	26. 6. 1972
Wilhelm Storck, Rentner, Mülheim/Ruhr	4. 7. 1972
Wilhelmine Sturm — Schwester Maria Hildemarca —	
Ordensschwester, Kleve	21. 7. 1972
Karl Thelen, Dreher, Bonn-Bad Godesberg	2. 6. 1972
Karl Tiemann, Prokurst, Bielefeld	25. 4. 1972
Karl Weidtkamp, Lagermeister, Moers	2. 6. 1972
Amanda Anna Weiß, Verkäuferin, Bielefeld	4. 5. 1972
Erich Weiß, Kfz-Meister, Bielefeld	2. 6. 1972
Wilhelm Weiß, Glasbläsermeister, Hohenlimburg	2. 6. 1972
Otto Wessling, Ziegeleiarbeiter, Mettingen	21. 9. 1972
Heinrich Wohlleben, Reisender, Duisburg	19. 5. 1972

**Minister für  
Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei  
Königlich Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 8. 12. 1972 — I B 5 — 404 — 1/72

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Belgischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Wilfried van Hemelrijck am 1. Dezember 1972 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1973 S. 24.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Auflösung der Betreuungsstelle  
für heimatlose Ausländer und ausländische  
Flüchtlinge in Münster**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 12. 1972 — I B 4 — 1080

Die Betreuungsstelle für heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge wird zum 1. Januar 1973 aufgelöst.

Von ihren Aufgaben werden dem Regierungspräsidenten in Münster übertragen

1. die Bewirtschaftung der Mittel des Einzelplans 07 Kapitel 07 94 Titel 684 2 nach meiner Weisung,
2. die Prüfung der Verwendungsadweise über die Zuwendungen aus Landesmitteln einschließlich der Berichterstattung.

Die übrigen Aufgaben der Dienststelle werden dem Durchgangswohnheim Massen „Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern in Nordrhein-Westfalen“ zugewiesen.

— MBl. NW. 1973 S. 24.

**Landeswahlleiter**

**Landtagswahl 1970  
Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 11. 12. 1972 — I B 1/20 — 11.70.23

I. Der Landtagsabgeordnete Herr Dr. Horst Waffenschmidt ist durch Verzicht auf sein Mandat aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen ausgeschieden.

Als Nachfolger ist

Herr Johannes Wilde,  
5305 Alfter-Impekoven, In der Asbach 7,

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) mit Wirkung vom 11. Dezember 1972 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

II. Der Landtagsabgeordnete Herr Hansheinz Hauser ist durch Verzicht auf sein Mandat aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen ausgeschieden.

Als Nachfolger ist

Herr Helmut Krüger,  
4920 Lemgo, Flörkenkamp 6,

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) mit Wirkung vom 11. Dezember 1972 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 5. 1970 (MBl. NW. S. 841) und v. 24. 6. 1970 (MBl. NW. S. 1061).

— MBl. NW. 1973 S. 24.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.